

16.10.85

-1-

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des Umweltschutzes im Bundesrecht

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 16 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat mge beschlieen, die Entschlieung nicht zu fassen.

Begrndung:

In der umweltpolitischen Diskussion wesentliche und von der fachlichen Notwendigkeit her gesehen unbestrittene andere Umweltschutzgesetze, wie z.B. das Chemikaliengesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Altlgesetz, Verkehrslrmschutzgesetz etc. sind nicht angefhrt. Im einzelnen werden in der Bundesrats-Entschlieung Sachaussagen getroffen und Vorgaben gemacht, die nicht dem derzeitigen Diskussionsstand in Bund/Lnder-Gremien entsprechen. Beispielsweise

- wird fr das Abwasserabgabengesetz gefordert, da besonders hohe Anstrengungen bei der Abwasserreinigung zu einer Abgabebefreiung fhren sollen. Demgegenber kann das Meinungsbild in dem Bund/Lnder-Gremium "Novellierung des Abwasserabgabengesetzes" aber so beschrieben werden, da auch fr diese Flle eine Restabgabe als weiterer Anreiz beibehalten werden soll.
- fehlt bei dem Bereich Straenverkehrsrecht die fr den Umweltschutz entscheidende Gefahrgutverordnung Strae,
- fehlt beim Lebensmittelrecht eine Erklrung zur Schadstoffhchstmengenverordnung.
- stellt der bayerische Entschlieungsantrag bei der EG-Gewsserschutz-Richtlinie lediglich auf den drngenden zeitlichen Aspekt ab, nimmt aber zu dem Hauptproblem, nmlich Grenzwerte nach dem verfgbaren Stand der Technik festzusetzen, keine Stellung.

Zusammenfassung wird festgestellt, da dem Antrag aus fachlichen und allgemein umweltpolitischen Grnden nicht gefolgt werden kann.